

Richtlinien der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Verfahrensweise der Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen (Konfliktkommission)

Vorbemerkung:

Nicht gelöste Konflikte unter wissenschaftlich Tätigen gefährden das positive Klima an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und beeinflussen das partnerschaftliche Verhalten nachteilig. Mit diesen Richtlinien eröffnet die Hochschulleitung einen Weg, möglichst frühzeitig zu einer freiwilligen gütlichen und einvernehmlichen Behebung von Störungen im Umgang der an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg wissenschaftlich Tätigen zu gelangen.

Soweit zur besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird, sind gleichwohl Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Mitglieder der Friedrich-Alexander-Universität, die zum hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayHSchLG gehören, für diesen Mitgliedern Gleichgestellte (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG) sowie für Forschungsstipendiaten, Promovenden und Habilitanden.

§ 2

Konflikte

Gegenstand des Verfahrens nach diesen Richtlinien sind Konflikte jeder Art, die aus der Beschäftigung oder Tätigkeit an der Friedrich-Alexander-Universität herrühren und wegen der Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, wegen Diskriminierung, Belästigungen oder schikanösen Verhaltens von Betroffenen als Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte empfunden werden.

§ 3

Betroffene

Betroffener ist, wer geltend macht, infolge eines Konflikts mit einer anderen Person nach § 1 Abs. 1 in seinen Rechten verletzt zu sein.

§ 4

Ziel des Verfahrens

(1) Ziel des Verfahrens nach diesen Richtlinien ist es, zur Wahrung eines positiven Klimas an der Friedrich-Alexander-Universität sowie eines fairen Wettbewerbs in Lehre, Forschung und am Arbeitsplatz Konflikte möglichst gütlich und einvernehmlich beizulegen.

(2) Das Verfahren zielt nicht primär auf arbeitsrechtliche, disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen.

§ 5

Freiwilligkeit und Antragsgebundenheit des Verfahrens

(1) Die Anwendung dieser Richtlinien setzt in allen Verfahrensstadien einen Antrag des Betroffenen voraus; die Rücknahme des Antrags, die ohne Begründung jederzeit möglich ist, führt zur Einstellung des Verfahrens; mit Zustimmung des Betroffenen kann der Rektor informiert werden.

(2) Die Mitwirkung der anderen Person, durch die sich der Betroffene in seinen Rechten verletzt sieht, setzt ihr Einverständnis voraus.

II. Verfahrensregeln

§ 6

Konfliktbeauftragte

(1) Der Rektor bestellt aus dem Kreis der Professoren und hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter in der Regel nicht mehr als sechs Konfliktbeauftragte für eine Amtszeit von zwei Jahren; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Konfliktbeauftragte werden unabhängig und frei von Weisungen tätig. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Namen der Konfliktbeauftragten werden innerhalb der Friedrich-Alexander-Universität ortsüblich bekannt gegeben.

(3) Jeder Konfliktbeauftragte fungiert als Ansprechpartner für von Konflikten Betroffene. Die Wahl des Konfliktbeauftragten ist den Betroffenen freigestellt.

(4) Der Konfliktbeauftragte berät und unterstützt Ratsuchende, die sich an ihn wenden. Auf Antrag des Betroffenen und mit Einverständnis der Person, von der der Konflikt nach Darstellung des Betroffenen ausgeht, versucht der Konfliktbeauftragte im Wege der Mediation eine möglichst gütliche und einvernehmliche Lösung des Konflikts zu erreichen.

§ 7

Verfahrensweise des Konfliktbeauftragten

(1) Auf Antrag des Betroffenen geht der Konfliktbeauftragte Vorwürfen nach, versucht eine Klärung des Sachverhalts und unterbreitet dem Betroffenen zusammen mit seiner Einschätzung des Konflikts einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.

(2) Auf Antrag tritt der Konfliktbeauftragte an die Person heran, von der nach Darstellung des Betroffenen der Konflikt ausgeht, und erkundet ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an einer Lösung. Im Falle der Zustimmung hört der Konfliktbeauftragte sie an und erörtert mit ihr Lösungsmöglichkeiten. Der Konfliktbeauftragte lädt beide Seiten zu einem gemeinsamen Gespräch unter seiner Leitung, in dem die unterschiedlichen Standpunkte und denkbare Lösungswege erörtert werden. Findet der Lösungsvorschlag des Konfliktbeauftragten die Zustimmung beider Seiten, so wird er schriftlich als Grundlage des künftigen Umgangs miteinander festgehalten.

(3) Stimmt derjenige, von dem nach Darstellung des Betroffenen der Konflikt ausgeht, einem gemeinsamen Gespräch nicht zu, führt das Gespräch zu keiner Lösung oder erscheint eine Lösung im Wege der Mediation nicht möglich, so unterbreitet der Konfliktbeauftragte mit Zustimmung des Betroffenen den Fall unter Vorlage der Unterlagen der Konfliktkommission; er soll einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise machen.

§ 8

Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen (Konfliktkommission)

- (1) Die Konfliktbeauftragten der Friedrich-Alexander-Universität bilden die Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen (Konfliktkommission). Sie bestimmen ein Mitglied aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Konfliktkommission ein, leitet sie und vollzieht ihre Beschlüsse.
- (2) Die Konfliktkommission wird in den Fällen nach § 7 Abs. 3 tätig.

§ 9

Arbeitsweise der Konfliktkommission

- (1) Der Vorsitzende versucht noch einmal denjenigen, von dem nach Darstellung des Betroffenen der Konflikt ausgeht, zur Mitwirkung am Verfahren zu bewegen; § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Scheitert der Versuch einer möglichst gütlichen und einvernehmlichen Lösung, so befindet die Konfliktkommission aufgrund der vorliegenden Informationen über die Vorwürfe. Hält sie ein Fehlverhalten für gegeben, so legt der Vorsitzende auf Antrag des Betroffenen das Ergebnis mit seiner Stellungnahme dem Rektor zur weiteren Würdigung vor. Andernfalls teilt der Vorsitzende dem Betroffenen den Ausgang der Beratungen der Konfliktkommission mit.
- (2) Die Konfliktkommission zieht zu ihren Beratungen - soweit geboten - die Frauenbeauftragte der Universität und Dekane zu. Sie kann Dritte anhören und sich zur rechtlichen Beratung an die Zentrale Universitätsverwaltung wenden.

III. Inkrafttreten

§ 10

Diese Richtlinien treten zum 3. April 2003 in Kraft.

Beschlossen von der Hochschulleitung am 2. April 2003.

Erlangen, den 2. April 2003

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor